

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 7.

Schneidemühl, den 26. Juli

1941

Inhalt: Nr. 82. Pontificalis Commissionis ad Codicis Canones authentice interpretandos. — Nr. 83. Zuständigkeitsfragen in der Wehrmachtseelsorge. — Nr. 84. Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten. — Nr. 85. Mitteilung bezügl. Kirchenkollekten. — Nr. 86. Betr. Papierersparnis. — Nr. 87. Bezugsscheine für Schreibmaschinen. — Nr. 88. Kirchenvorstandswahlen. — Nr. 89. Erdbestattungskunststoffssarg. — Nr. 90. Personalien. — Nr. 91. Erledigte Pfarrei. — Nr. 92. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Nr. 82. Pontificalis Commissionis ad Codicis Canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA *

E.mi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. DE IURE FUNERANDI

D. An sub verbis canonis 1233 § I: clerici . . . ipsi ecclesiae addicti, veniant etiam ecclesiae cathedralis vel collegialis capitulares, qua tales.

R. Negative.

II. DE SEPARATIONE CONIUGUM

D. An causae separationis coniugum re censendae sint inter causas nunquam transe untes in rem iudicatam, de quibus in canonibus 1903 et 1989.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 8 Aprilis, anno 1941.

M. Card. Massimi, Praeses.

L. † S.

I. Bruno, Secretarius.

Nr. 83. Zuständigkeitsfragen in der Wehrmachtseelsorge.

Zu einigen aus der Reihe der Fuldaer Bischofs konferenz gestellten Fragen i. S. Cura Spiritualis militum hat der Heilige Stuhl folgendes geantwortet:

Segretaria di Stato di Sua Santità.

Nr. 3541/41.

Dal Vaticano, die 9 Maii 1941

E.me ac Rev.me Domine!

Cum de negotio ad Concordatum attinente ageretur, a. S. Congregatione de disciplina Sacramentorum mihi transmissa est epistola, quae die 23 Decembris 1940 a te Beatissimo Patri conscripta, sequentia proponebat dubia:

*) A. A. S. vol. XXXIII, p. 173.

I) „Utrum, respectu partis secundae Articuli XVIII „Statutorum ad curam spiritualem militum catholicorum exercitus Germaniae spectantium“ d. d. 19 m. Septembris 1935, iurisdictioni cappellorum militarium subsunt solummodo catholici militum praefecti, milites, officiales, de quibus in Articulis III, IV, V dictorum Statutorum, i. e. ii, qui ad exercitum permanentem seu „activum“, pacis quoque tempore in armis constitutum, pertinent, an etiam omnes occasione belli ad signa militaria convocati, qui aliquo modo ad exercitum mobilitatum pertinent et sub regimine militari continentur“;

II) „Num, circa licitam assistantiam ad normam partis secundae et tertiae Articuli XVIII dictorum Statutorum, adhuc valent praescripta can. 1097 § 2 C. J. C. Estne igitur adhuc praferendus parochus sponsae, an haec regula infirmata est aliis praescriptis. e. gr. praescripto „Ordinis a militibus in matrimonii contrahendis servandi“ a Supremo Rei Militaris Gubernio d. 1 m. Aprilis 1936 statuti, quo milites in suis matrimonii contrahendis cappellanos militares adire tenentur?“

Postquam propositae quaestiones a S. Congregatione pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis diligenter perpensa sunt, ac super iisdem opinione quoque SS. Congregationum de Disciplina Sacramentorum et Consistorialis auditae sunt, ad relata dubia respondens, sequentia adnotanda existimo.

Ad prius dubium quod attinet, censendum est iurisdictionem Episcopi Castrensis se extenderet non solum ad eos qui ad exercitum permanentem seu „activum“, pacis quoque tempore constitutum, pertinent, sed etiam ad eos qui occasione belli ad signa militaria convocati sunt. Enimvero, iuxta art. III Statutorum, de quibus supra, Episcopo Castrensi competit iurisdictionis ordinaria „in omnes catholicos militum praefectos, ipsos et milites, necnon in omnes etiam e civium ordinibus qui iuxta leges nunc vigentes officiis exercitus addicti sunt, i. e. qui in copiis Reipublicae Germaniae stipendia merent“, quin ulla fiat distinctio inter milites



85200200

Cz 32022/1941/7

servitii permanentis seu activi et cives belli causa ad arma arcessitos. Huiusmodi autem norma mutata non apparet per „Bekanntmachung über Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit“ diei 27 Februarii 1940, quia militaris potestas facultate carebat memorata Statuta immutandi, neque eam id facere voluisse constat.

Ad alterum vero dubium quod attinet, censendum est haud infirmatam esse § 2 can. 1097 C. J. C. ex eo quod praescriptis „Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht“ diei 1 Aprilis 1936 parocho sponsae praefertur cappellanus militaris. Potestas militaris enim non poterat quidquam derogare de dicta norma Codicis Juris Canonici, ad quam appellatio fit etiam in art. XVIII memoratorum Statutorum, neque eruitur eam id agere voluisse: nam praefata „Verordnung“ haud absolute statuit ut militum matrimonia coram militari cappelano contrahantur. Attamen, cum eadem „Verordnung“ haud dubie cappellatum militarem parocho sponsae praferat — quod in praesentibus rerum adiunctis utilitates quasdam gignere potest — hoc idem ex parte cappellani militaris considerari potest tamquam „iusta causa“ de qua in § 2 can. 1097 C. J. C., ut a statuta norma de parocho sponsae praferendo deflectatur.

Sensus profundae venerationis meae ut libens excipias rogo, atque, dum manus tibi humillime oscular, me profiteor

Eminentiae Tuae

Hum. um ac Dev. um servum verum
sign. Aloys. Card. Maglione.

E. mo ac Rev. mo Domino
Domino Card. Adulpho Bertram,
Archiepiscopo Wratislaviensi.
Wratislaviam.

Aus der vorstehenden Erklärung ergibt sich folgendes:

1. Die Jurisdiktion des Feldbischofs erstreckt sich nicht bloß auf die Angehörigen des stehenden bzw. aktiven Heeres, das auch zu Friedenszeiten besteht, sondern auch auf jene Personen, die wegen des Krieges zum Wehrdienst einberufen sind. Denn Art. III des Statuts für die Wehrmachtseelsorge in Deutschland vom 19. 9. 1935 macht keinen Unterschied zwischen Soldaten des stehenden bzw. aktiven Dienstes und Zivilisten, die wegen des Krieges einberufen sind (also z. B. Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve und dergl.).

Dieses Rechts- und Seelsorgeverhältnis beginnt mit dem Tage, an dem die Einberufenen bei der Truppe eintreffen.

2. Wehrmachtangehörige werden nach Art. XVIII Abs. 2 des genannten Statuts sowohl vom Wehrmachtgeistlichen als auch vom Pfarrer des Trauungsortes gültig getraut. Die Voraussetzungen

für die erlaubte Vornahme der Trauung sieht can. 1097 C. J. C. fest, den der Art. XVIII Abs. 3 des Statuts auch für die Trauung von Wehrmachtangehörigen als einschlägig erklärt. Sohin traut erlaubterweise Wehrmachtangehörige ebenso wie Zivilpersonen der Pfarrer des Domizils oder des einmonatlichen Aufenthaltes der Brautleute gemäß can. 1097 § 1 n. 2. Wehrmachtangehörige, die vor der Einberufung einen festen Wohnsitz in der Pfarrei hatten und beabsichtigen, nach dem pflichtmäßigen Militärdienst wieder dorthin zurückzukehren, behalten rechtlich ihren Wohnsitz in der Pfarrei. Unter mehreren nach can. 1097 § 1 n. 2 zur erlaubten Trauung zuständigen Pfarreien hat nach can. 1097 § 2 das bevorzugte Recht zur Trauung der Pfarrer der Braut, außer wenn ein geheimer Grund entschuldigt.

Nun werden durch eine staatliche „Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht“ vom 1. 4. 1936 die Wehrmachtangehörigen angewiesen, sich zur Trauung an die Wehrmachtgeistlichen zu wenden. Diese Verordnung kann und will nicht den can. 1097 oder den Art. XVIII des Statuts, das auf ihn Bezug nimmt, außer Kraft setzen. Aber da die Verordnung dem Wehrmachtgeistlichen den Vorrang im Trauungsrecht vor dem Pfarrer der Braut einräumt und diese Regelung vielleicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewisse Vorteile bietet, so kann das von seiten des Wehrmachtgeistlichen als „gerechte Ursache“ im Sinne des can. 1097 § 2 betrachtet werden, um von der Regel über den Vorrang des Pfarrers der Braut abzugehen.

Praktisch regelt sich demnach die Trauung von Wehrmachtangehörigen wie folgt:

1. Der Wehrmachtgeistliche kann sich als zur Trauung von Wehrmachtangehörigen berechtigt erachten, ohne daß er die Zustimmung des Pfarrers der Braut gemäß can. 1097 § 2 einzuholen braucht.

2. Der nach den Grundsätzen des can. 1097 § 2 zuständige Pfarrer kann ebenso erlaubterweise Wehrmachtangehörige trauen; er ist nicht verpflichtet, den Wehrmachtangehörigen, der von ihm die Trauung begeht, an den Wehrmachtgeistlichen zu weisen oder vom Wehrmachtgeistlichen die Erlaubnis zu dieser Trauung zu erhalten.

Nr. 84. Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

AdErl. d. RMdF. v. 9. 4. 1941 — IV e 6470/41 3916.

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztlichen Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger wird im Einvernehmen mit dem RMfdkirchA., dem RMfWEuB. und dem RAM. die Ausübung der Seelsorge durch die Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte in den vorbezeichneten Anstalten wie folgt geregelt:

1. Pfleglinge der Anstalten, die geistlichen Zuspriuch wünschen, haben dies den dienstuenden Pflegepersonen zur Kenntnis zu bringen.

2. Die vorgebrachten Wünsche sind von den Pflegepersonen entgegenzunehmen und unter Angabe des Namens des Patienten, seines Krankenzimmers und der erbetenen geistlichen Funktion an den für die Anstalt örtlich zuständigen Seelsorger bzw. Anstaltsseelsorger weiterzuleiten.

3. Der Zeitpunkt für die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt bzw. der Station im Einvernehmen mit dem Orts- bzw. Anstaltsseelsorger zu bestimmen und so festzusezen, daß eine gegenseitige Behinderung vermieden wird.

4. In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei bedenklicher Verschlimmerung des Zustandes des Kranken, der Notwendigkeit zur raschen Vornahme eines schweren operativen Eingriffs, der Einlieferung eines Moribunden, ist von der zeitlichen Bindung nach Ziff. 3 abzusehen. In derartigen Fällen ist jedoch die erbetene Inanspruchnahme des Seelsorgers unverzüglich auch dem dienstuenden Arzt zur Kenntnis zu bringen.

5. Die seelsorgerische Betreuung erkrankter Jugendlicher unter 14 Jahren setzt die vorherige Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zustimmung ist in den Ausnahmefällen der Ziff. 4 nicht erforderlich.

6. (1) Jede Beeinflussung der Anstaltspfleglinge durch die Gefolgschaftsmitglieder der Anstalt in seelsorgerischer Hinsicht ist unstatthaft und den in Frage kommenden Angestellten nachdrücklich zu untersagen.

(2) Eine von den einzelnen Kranken ausdrücklich gewünschte religiöse Betreuung durch Gefolgschaftsmitglieder fällt nicht unter diese Bestimmung.

7. Bei Besuchen und Vorsprachen von Seelsorgern des für die einzelnen Kranken zuständigen Pfarrbezirks darf diesen der Zutritt zum Krankenbett nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Kranke es ausdrücklich wünscht. Zu diesem Zweck ist der Besuch der zuständigen Pflegeperson vorher zur Kenntnis zu bringen, die den Kranken zu befragen und den vorschrechenden Seelsorger entsprechend zu verständigen hat.

8. Die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit am Sterbenden soll mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nicht im gemeinsamen Krankenzimmer, sondern in eigenen Räumen erfolgen.

9. Auskünfte über die Konfessionszugehörigkeit der Pfleglinge an Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte dürfen nur auf besonderen Wunsch des Pfleglings erteilt werden. Die Einsichtnahme in die Aufnahmelisten der Anstalt ist unzulässig.

10. Der Gottesdienst ist nur in den hierfür bestimmten Räumen (Anstaltskapellen) abzuhalten. Die Teilnahme am Gottesdienst steht allen Pfleglingen mit Ausnahme jener frei, denen sie vom be-

handelnden Arzt aus medizinischen Gründen untersagt wird. Eine Lautsprecherübertragung der gottesdienstlichen Feiern im Krankenhaus ist unstatthaft; Kopfhörerübertragung an bettlägerige Kranke ist auf ihren Wunsch statthaft, wenn vom ärztlichen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen.

11. Mit Ausnahme der Nottaufe sind Taufhandlungen in den Krankenanstalten nicht vorzunehmen. Den Erziehungsberechtigten bleibt es jedoch überlassen, auch während des Anstaltsaufenthaltes von Mutter und Kind das Kind in einer von ihnen zu bestimmenden Kirche taufen zu lassen.

Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

RdErl. d. RMDF. v. 8. 7. 1941 — IV e 8519/41 — 3916.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bestimme ich in Ergänzung des RdErl. vom 9. 4. 1941 über die Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (RMBlV. S. 647), daß die Vorschriften dieses RdErl. auch auf private und alle sonstigen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten anzuwenden sind.

Nach vorstehenden Erlassen des Herrn Reichsministers des Innern dürfen die dienstuenden Pflegepersonen den Besuch des Geistlichen beim Kranke zur Ausübung der Seelsorge nur dann vermitteln, wenn der Kranke seinen Wunsch, vom Geistlichen besucht zu werden, ihnen gegenüber zum Ausdruck bringt. Danach muß der katholische Kranke bei der Aufnahme in eine Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt den dienstuenden Pflegepersonen folgendes zur Kenntnis bringen:

1. Ich bin römisch-katholisch und wünsche baldigst Zuspriuch des Seelsorgers.
2. Ich bitte, dem zuständigen Seelsorger dieses mitzuteilen.
3. Ich bitte, die Pfarrgeistlichen zum Besuch zuzulassen. Für Jugendliche unter 14 Jahren müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten diese drei Wünsche bei der Aufnahme vorbringen.

Der Besuch des Gottesdienstes in der Anstaltskapelle steht dem Kranke frei. Die Anhörung gottesdienstlicher Feiern im Krankenhaus durch Kopfhörer wird den Kranke auf Wunsch gestattet.

Die Nottaufe kann in den Krankenanstalten vor genommen werden.

Die Geistlichen wollen die Gläubigen bei gegebener Gelegenheit öfter mit den Vorschriften des Erlasses über die Betätigung der Geistlichen in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bekannt machen und ihnen bei der Vermittlung des Besuches durch den Seelsorger behilflich sein.

Schneidemühl, 19. Juli 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 85. Mitteilung bezügl. Kirchenkollekteten.

Es wird Klage darüber geführt, daß in einzelnen Gemeinden die Ergebnisse der als Kriegsopfer durchgeführten staatlichen Sammlungen durch die gleichzeitig stattfindenden Kirchenkollekteten beeinträchtigt werden. Ich ersuche darum die Herren Pfarrer und Kuraten, bei der Ankündigung und Durchführung der Kirchenkollekteten alles zu unterlassen, was als eine beabsichtigte Schmälerung der gleichzeitigen staatlichen Sammlungen, deren uneingeschränktes Ergebnis ein Gebot der Kriegszeit ist, gedeutet werden könnte.

Schneidemühl, den 3. Juli 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 86. Befr. Papierersparnis.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

I 881, II, III

Berlin, den 10. Juli 1941.

An die kirchlichen Behörden im Reich.

Betrifft: Maßnahmen zur Papierersparnis.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß vom 27. Mai 1941 — II Text. 1845 — für seine nachgeordneten Behörden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Im gesamten Schriftverkehr sind grundsätzlich nur holzhaltige Papiere zu verwenden. Die Verwendung holzfreier Papiere ist möglichst nur auf Urkunden und sonstige länger aufzubewahrende Schriftstücke zu beschränken.
2. Der gesamte Schriftverkehr hat sich, soweit irgend möglich, halber Briefbogen (Format DIN A 5) zu bedienen, insbesondere gilt dies auch für die Verwendung von Vordrucken.
3. Sämtliche Schriftstücke sind grundsätzlich auch auf der Rückseite zu beschreiben. Diese Regelung ist insbesondere auch bei Rundschreiben zu beachten.

Nähere Einzelheiten sind aus den Anordnungen der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, insbesondere der Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1940 dieser Reichsstelle (veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 305 vom 30. Dezember 1940) zu entnehmen.

Ferner verweise ich in diesem Zusammenhang auf einen demnächst in der Presse erscheinenden Hinweis über Papiereinsparungsmöglichkeiten im Schriftverkehr.

Ich ersuche auf die genaueste Beachtung dieser Anordnung größten Wert zu legen und sie insbesondere allen in Frage kommenden Sachbearbeitern und Hilfskräften zur Kenntnis zu bringen."

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich in gleicher Weise zu verfahren.

Im Auftrag
gez. Dr. Stahn.

Gemäß dieser Verfügung möge auch von den Pfarreien usw. verfahren werden. Dabei ist darauf zu achten, daß bei Schriftstücken, die auch auf der Rückseite beschrieben werden, an der rechten Kante des Papiers ein genügend breiter Heftrand frei bleibt.

Oft wird sich auch eine Ersparnis an Papier dadurch erzielen lassen, daß mehrere Eingaben aus einer Pfarrei in einem Umschlag eingesandt werden. Es besteht jedoch Veranlassung, bei dieser Gelegenheit nochmals dringend darauf hinzuweisen, daß verschiedene Gegenstände, die in verschiedene Aktenstücke gehören, nicht in einer einzigen Eingabe behandelt werden dürfen.

Nr. 87. Bezugsscheine für Schreibmaschinen.

Laut Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 5. 5. 1941 sind zwecks Vereinfachung der Verwaltungsarbeit die Anträge der Kirchengemeinden pp. auf Zuweisung von Bezugsscheinen zum Erwerb von Schreibmaschinen künftig den zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung vorzulegen. Bei Bezug von Kleinschreibmaschinen besteht eher Aussicht auf Erteilung von Bezugsscheinen als bei normalen Büroschreibmaschinen.

Nr. 88. Kirchenvorstandswahlen.

Durch Anordnung des Herrn Reichskirchenministers vom 24. August 1940 (vgl. Bekanntmachung 1940, St. 9, Nr. 107) war die Amts dauer der gewählten Mitglieder des kath. Kirchenvorstandes, die infolge gesetzlichen Ablaufs endet, bis auf weiteres, längstens bis zum 1. Oktober 1941, verlängert worden. Da die Verhältnisse auch in diesem Jahre die Erneuerungswahlen untrüglich erscheinen lassen, hat der Herr Kardinal Bertram als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz den Herrn Reichskirchenminister gebeten, den Zeitpunkt für die gesetzlich fälligen Erneuerungswahlen über den 1. Oktober hinaus bis auf weiteres zu verschieben oder die Amts dauer der betr. Kirchenvorsteher nochmals entsprechend zu verlängern. Da die Vorbereitungen der Wahl nach Art. 16 der Wahlordnung Anfang August getroffen werden sollen, geben wir dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände bekannt. Die Vorbereitungen zur Wahl sind demnach bis zum Entscheide des Herrn Reichskirchenministers aufzuschieben.

Nr. 89. Erdbestattungs-Kunststoffkarg.

Vom Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wurde uns der nachstehende Erlass zur Bekanntgabe an die Kirchengemeinden zugestellt.

RdErl. d. RMdF. v. 7. 1. 1941 — IV e 8838/40 — 3995

Der von dem Bildhauer Jean Sauer, Mainz, Untere Zahlbacher Str. 33, hergestellte

Kunststoffssarg entspricht, wie der Prüfungsbefund ergeben hat, den im RdErl. v. 8. 2. 1940 (RM-BliV. S. 271) an Erdbestattungsfärge gestellten Anforderungen. — RM-BliV. S. 83.

Nr. 90. Personalien.

Gestorben ist am 12. Juli d. J. Pfarrer Robert Weimann, Kursdorf, Dekanat Fraustadt. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschlüß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtl. Bekanntm. Nr. 61/604) ersuchen wir die H. H. Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Zum 25. Juli wurde Vikar Kas. Verendt, bisher in Tempelburg, als vicarius substitutus des Pfarradministrators der Pfarrei Kursdorf, des Herrn Dekans Geistl. Rat. Kliche in Fraustadt bestellt.

Die einstweilige administratirische Verwaltung der Pfarrei Groß Busing wurde am 1. Juli d. J. dem Vikar Albrecht Prause daselbst übertragen.

Nr. 91. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Kursdorf, Dekanat Fraustadt. Liberae collationih. Bewerbungen sind bis zum 20. August d. J. an den H. H. Prälaten zu richten.

Nr. 92. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Männer vor Gott. Ein Gebetbuch. Herausgeber Msgr. Th. Hürth, Köln. Verlag Herder, Freiburg, 1941. 192 Seiten. Kartoniert 1,20 RM., geb. 2,— RM. — Das Gebetbuch füllt wirklich eine Lücke in der Männerseelsorge aus. Seelsorger und Männer werden es dankbar aufnehmen. Es ist nicht ein Gebetbuch gewöhnlicher Art. Der Titel sagt zu wenig. Hürth geht aus der Kenntnis der Mannesseele neue Wege. Ein starker Geist weht durch das ganze Buch. Man fühlt, wie er einen kraftvollen, glaubensstarken, innerlichen Mann formt: Den guten Vater, den tüchtigen Bürger, den ganzen Christen. Ein klarer Aufbau geht durch das ganze Buch: Der Stellvertreter Gottes in der Haus-Familie, der Gesandte Gottes in der Volks-Familie, der Apostel Gottes in der Gottes-Familie. Die Gebete sind reichhaltig, männlich stark. An alle Lebenslagen ist gedacht: Der Mann als Vorbeter, als Fürbitter, mit Gott allein. Darüber hinaus ist aber das Büchlein noch mehr: Eine Schule des religiösen Lebens für den Mann. Man braucht nur die Vorbereitung auf das hl. Bußfakrament zu lesen. Der Beichtspiegel darf wohl nicht leicht überboten werden. Er stellt dem Manne alle Situationen vor seine Seele. Das Reuegebet wird gewiß den Mann ansprechen.

Alle Männer werden sich gern auf diese Weise vorbereiten. Zur Selbsttätigkeit und Innerlichkeit erziehen Rosenkranzgebet (2 Reihen von Erwägungen) und der Kreuzweg (sogar 5 Arten des Betens). Für den Seelsorger ist es ein Handbuch der Männerseelsorge. Nach diesem Buche kann er leicht die Sendung des Mannes als Vater, Bürger und Christ in Familie, Volk und Kirche darlegen. Es gehört in die Hand eines jeden Seelsorgers, er muß es jedoch den Männern erschließen. Es gehört in die Hand eines jeden Mannes, zumal des jungen Mannes; allen Berufen wird es Freude machen. Das Aufzere und die Ausstattung sind sehr gediegen. Mütter, Frauen und Bräute werden den Thürgen damit ein schönes Geschenk machen können.

Gröber, Dr. Conrad, Erzbischof von Freiburg, Der Mystiker Heinrich Seuse. Die Geschichte seines Lebens, Die Entstehung und Echtheit seiner Werke. 242 S. Herder & Co., Freiburg i. Br. 1941. 5,40 RM., geb. 6,80 RM. — Erzbischof Gröbers Buch über Heinrich Seuse will in wissenschaftlicher, aber doch leichtverständlicher Weise nicht nur ein Lebensbild des großen Konstanzer Mystikers entwerfen, sondern auch die seine Werke berührenden Fragen lösen. Dazu gehören namentlich die Datierung der Seusischen Schriften und die Zurückweisung der radikalen Angriffe auf die Vita. Auch das Charakterbild Seuses erfährt eine neue Beleuchtung. Nach der großen Gesamtschilderung von Seuses Leben und Schriften durch Karl Bihlmeyer bedeutet das vorliegende Werk eine möglichst erschöpfende Darstellung mit neuem Material und in neuer Sicht. Besonderen Wert erhält es auch durch die eingehende Untersuchung über das Verhältnis zu Eckhart, wodurch wieder neues Licht auf Eckhart selber fällt.

Koch, Anton, S. J., Homiletisches Handbuch. II. Abteilung: Homiletisches Lehrwerk. Sachquellen für Predigt und christliche Unterweisung des Gesamtwerkes. VI: Band, I. Teil: Lehre von Gott, II. Teil: Lehre vom Gottmensch Jesus Christus. 518 Seiten. Verlag Herder, Freiburg 1941. Preis 9,20 RM., geb. 11,40 RM.; bei Subskription auf das Gesamtwerk oder eine der beiden Abteilungen 7,80 RM. bzw. 9,60 RM. — Was das „Homiletische Handbuch“ von Koch für den Prediger und seine zeitgemäße Predigt bedeutet, ist früher schon gesagt worden; eine unerschöpfliche Schatzkammer voll brauchbarer Hilfen für Predigt und Unterweisung (vgl. Amtl. Bekanntm. 1938, Stück 3, Nr. 25 und 1939, Stück 4, Nr. 28). Die weite Verbreitung dieses Predigtwerkes in wenigen Jahren spricht allein schon für seinen Wert. Die I. Abteilung, das „Quellenwerk“ ist mit 4 Bänden erschienen und vorläufig abgeschlossen; es ist die überreiche Stoffsammlung für den fruchtbaren Dienst am Worte Gottes; ein 5. Band wird als „Homiletik“ später erscheinen. Nunmehr hat die II. Abteilung begonnen, mit dem Gesamttitle „Lehrwerk“. Es will die im „Quellenwerk“ gebotenen Stoffe predigmäßig fassen und verarbeiten.

Der erste Teil liegt jetzt als VI. Band des „Homiletischen Handbuches“ vor. Dieser Band, der 400 Skizzen zur homiletischen und katechetischen Behandlung der Lehre von Gott und vom Gottmenschen Jesus Christus bietet, läßt deutlich erkennen, wie das ganze „Lehrwerk“ aufgebaut werden soll. Die Grundeinteilung ist die biblische und die thematische Predigt. Es werden praktische Anleitungen zur Einzelpredigt und zur Zusammenstellung von Zykluspredigten gegeben. Wertvoll sind die Hinweise auf die Behandlung des jeweiligen Themas bei älteren und neueren Predigern, auf anregendes, einschlägiges Material in anderem Schriftgut. Sehr geschickt ist der Einbau der Predigt in die Liturgie des Kirchenjahres gemacht, wie auch die Anknüpfungsmöglichkeit für jeden Sonn- und Festtag. Aber alle Hinweise, Anregungen und Hilfeleistungen sind so gehalten, daß dadurch die eigene homiletische und katechetische Arbeit nicht abgenommen und die persönliche Note, die jede gute Predigt wahren muß, nicht ausgeschaltet wird. Verdienst 1. Teil des „Lehrwerkes“ erwirbt und verarbeitet, der hat einen wirklich reichen Schatz besten Predigtmaterials, den er in Jahren nicht ausschöpfst, eine Fundgrube für die Verkündigung des Wortes Gottes, die den Prediger anleitet und es ihm erleichtert, den unerschöpflichen Reichtum der ewigen Wahrheiten in gangbarer, zeitnäher Münze auszuteilen.

Dr. A. Adam, Spannungen und Harmonie. Verlag Buzon u. Becker, Revelaer. 1940. 240 S. 3,80 RM. — Das Buch ist ein Werk von besonderer Prägung. Originell in seiner Anlage und Durchführung zeigt es in anregender Darstellung den Zusammenhang zwischen Dogma und Leben, aber auch die Spannungen, die sich aus beiden Größen ergeben können. Dabei wirft es eine Fülle von Problemen auf, die gerade für die Gegenwart aktuell sind und zum Nachdenken stimmen. Manches in den Ausführungen kann vielleicht Widerspruch hervorrufen, aber das erhöht nur noch den Wert des Buches. Schön und prägnant faßt der Verfasser das Endergebnis seiner Untersuchungen in dem Satz zusammen: „Das Höchste ist nicht das Gesetz, sondern die Liebe“. Jeder, der das Buch zur Hand nimmt, wird es mit großem Interesse und reichem seelischen und geistigen Gewinn lesen.

Konermann, Männerpredigten zu religiösen Grundfragen. Echter-Verlag, Würzburg. 1941. 148 S. Kart. 2,80 RM. — Konermann setzt sich zum Ziel, ausführliches Predigtmaterial zur religiösen Erneuerung der kath. Männerwelt in Stadt und Land zu bieten. Den heutigen Mann will er ansprechen, bilden, unterrichten, ihm eine klare, religiöse Schau geben, will seine besten Kräfte für

christliches Leben und Schaffen wecken. 18 Themen über Gott, Christus, Kirche, christliches Leben behandelt er. Manches Thema bietet Stoff für viele Predigten und Vorträge, die alle in der Pfarrei interessieren würden.

Lurz, W., Ritus und Rubriken der heiligen Messe. Echter-Verlag, Würzburg. 1941. 859 S. Leinen 6,80 RM. — Ritus und Rubriken zählt man leicht zu den „trockenen Materien“. Diese Trockenheit des Stoffes hat der Verfasser geschickt vermieden durch die Lebendigkeit der Sprache, die wertvollen Anregungen für den Liturgien selbst und die zahlreichen Winke für die praktische Seelsorge. Der Verfasser bietet aus seiner beruflichen Tätigkeit als Subregens des Erzbischöflichen Klerikalseminars in Freising ein Zeremonienbuch für den gesamten Altardienst, wobei alltägliche Forderungen des Kirchenjahres und auch außergewöhnliche Gelegenheiten (Primiz, Installation des Pfarrers, Bischofesbesuch, Firmung, Pontifikalamt, Kirchenkonsekration) berücksichtigt werden. Das Buch ist ein praktisches Lernmittel für die Kandidaten des Priestertums, um sie in den hl. Dienst einzuführen, ist aber nicht minder auch ein zuverlässiges Nachschlagewerk für den praktischen Seelsorger, der daran seinen gewöhnlichen Altardienst genau und sicher kontrollieren und sich für außerordentliche Anlässe orientieren kann.

Nielen, Josef Maria, Dr.: Ich glaube an die Auferstehung des Fleisches. Väterzeugnisse aus den ersten christlichen Jahrhunderen. 116 S., 2.— RM., geb. 2,60 RM. Herder, Freiburg i. Br. 1941. — Nielen gibt zunächst eine theologische Würdigung der Schriften der Väter über die Auferstehung des Fleisches sowie ihrer Begründungen dieses Glaubens. Dann folgen ausgesuchte Zeugnisse der Väter selbst: Athenagoras v. Athen, Marcus Minucius Felix, Gregor von Nyssa, Augustinus, syrische Kirchenväter, Ireneäus von Lyon, Ignatius v. Antiochien, Kyrill v. Jerusalem, Johannes Chrysostomus und Ephräm der Syrer. Jedem Text ist eine eigene Einleitung vorangestellt, die ihn nach Veranlassung und Absicht wertet und seinen Gehalt deutet. So bietet der Verfasser mit dieser Schrift einen neuen, wertvollen Beitrag zur Theologie der Väter. Sein Buch wendet sich zunächst an die Theologen und Geistlichen, besonders an die Prediger, denen hier ein sorgfältig ausgewählter Stoff über eine der bestrittensten christlichen Grundwahrheiten geboten wird, dann aber auch an alle aufgeschlossenen christlichen Menschen, die in der Auferstehung des Fleisches ein Geheimnis ihres Glaubens, aber auch eine durch die Kraft Gottes gesetzte Wirklichkeit sehen.

Die freie Prälatur Bleske, Generalvikar.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Druckerei der Grenzwacht, Schneidemühl.